

Zustimmungserklärung

für die

Ausländerbeiratswahl

in der

Gemeinde/Stadt

am

1. Familienname, Rufname	Staatsangehörigkeit
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

2. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag der oder des

Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung

unwiderruflich zu.

3. Ich bin **nicht** als Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt und stehe - **nicht** gegen Entgelt in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der eine Gemeinde maßgeblich beteiligt ist.
Wenn Punkt 3. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 6.

4. Ich bin Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst bei

Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

Ich bin unmittelbar mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

Nein

Ja, und zwar mit

Angabe der Aufgaben

5. Ich bin leitende Angestellte oder leitender Angestellter bei folgender Gesellschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der

die

Gemeinde/Stadt

maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

6. Eine beglaubigte Kopie meiner Einbürgerungsurkunde bzw. ein Nachweis über meinen Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist als Anlage beigefügt.
(Betrifft ehemalige Ausländerinnen und Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland eingebürgert worden sind und Personen, die neben der deutschen zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.)
7. Die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach §§ 58, 23 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes und die Ausführungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, Ausschlussgründe, die bis zum Ende der bevorstehenden Wahlzeit eintreten sollten, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

8. Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Die **Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters** wird kraft Gesetzes erworben, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf; eine Besonderheit gilt nur dann, wenn Gründe für die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegen. § 23 des Kommunalwahlgesetzes gilt gemäß § 58 des Kommunalwahlgesetzes für die Ausländerbeiratswahl entsprechend.

§ 23 Kommunalwahlgesetz: Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie. Ist ein Vertreter an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, dass er den Wegfall des Hinderungsgrundes nachweisen kann. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden.

Mitglieder des Ausländerbeirats können nach § 86 Abs. 5 i. V. m. § 37 und § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte
 - a) der Gemeinde,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
 - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind;
2. leitende Angestellte einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist;
3. Mitglieder des Gemeindevorstands.